Gesellschaftsvertrag der AK 57 Flensburg GmbH

§ 1 Firma, Sitz und Rechtsform

1.1.

Die Firma der Gesellschaft lautet AK 46 Flensburg GmbH.

1.2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Flensburg.

1.3.

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die erlaubnisfreie Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Nutzung und Verwaltung von Grundbesitz sowie die Beteiligung an anderen Gesellschaften und die Tätigkeit als geschäftsleitende Holding. Die Gesellschaft kann Grundbesitz kaufen und verkaufen, projektieren und entwickeln, erschließen und bebauen, vermieten und verpachten oder in sonstiger Weise nutzen. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen und Gesellschaften – auch mit einem abweichenden Unternehmensgegenstand – errichten, erwerben, sich an solchen beteiligen, bei ihnen die persönliche Haftung übernehmen und deren Geschäfte führen, auch soweit hierzu bei den Beteiligungsunternehmen für deren Tätigkeit eine Erlaubnis notwendig ist.

§ 3 Stammkapital

3.1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Es haben übernommen:

- Anita Luttermann, geboren am 14.12.1946, wohnhaft in Flensburg, einen Geschäftsanteil im Nennbetrag zu 7.500,00 €.
- Kim Maurice Zemma, geboren am 15.10.2002, wohnhaft in Flensburg, einen Geschäftsanteil im Nennbetrag zu 7.500,00 €.
- Thorsten Zemma, geboren am 02.07.1975, wohnhaft in Glücksburg, einen Geschäftsanteil im Nennbetrag zu 10.000,00 €.

Die Einlagen der Gesellschafter sind in Geld zu leisten.

§ 4 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Einzelnen oder allen Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 5 Geschäftsführung

5.1.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft gemeinschaftlich, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen.

5.2.

Die Beschlüsse der Geschäftsführer werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Geschäftsführer hat eine Stimme, die Gesellschafter können einzelnen Geschäftsführern zwei oder mehr Stimmen zuweisen. Stimmenthaltungen werden bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.

5.3.

Die Gesellschafter können die Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere eine Geschäftsordnung aufstellen.

5.4.

Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt oder die ggf. von einem durch Gesellschafterbeschluss legitimierten Plan oder Budget gedeckt sind.

5.5.

Die Gesellschafter können - auch in einseitiger Ergänzung oder Änderung des Anstellungsvertrages oder der vorstehenden Regelung – durch Beschluss einen Katalog von zustimmungsbedürftigen Handlungen aufstellen, bestimmte Handlungen von der Zustimmungspflicht ausnehmen, sowie Weisungen für den Einzelfall erteilen.

5.6.

Soweit die Geschäftsführer die Geschäfte der Beteiligungsgesellschaften führen, haben sie die für diese Gesellschaften aufgestellten Regelungen zu beachten.

§ 6 Gesellschafterstellung

6.1.

Grundsätzlich soll jeder Gesellschafter die mit seiner Stellung als Gesellschafter verbundenen Belange (Rechte, Pflichten etc.) persönlich wahrnehmen. Das gilt insbesondere für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und sonstigen Sitzungen sowie für die Ausübung von Stimm-, Auskunfts-, Einsichts- und sonstigen Rechten. Eine Vertretung ist jedoch zulässig.

6.2.

Für jeden Gesellschafter kann als Vertreter jeweils nur eine Person die Belange wahrnehmen, insbesondere Rechte ausüben. Diese Person muss befugt sein, den Gesellschafter allein und ohne Einschränkung zu vertreten. Steht ein Geschäftsanteil ungeteilt mehreren Personen zu, so müssen sie sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten lassen. Entsprechendes gilt bei gesetzlicher oder vereinbarter Gesamtvertretung von Organen.

6.3.

Vertreter kann ein anderer Gesellschafter, ein Betreuer, ein zugelassener Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, der Ehegatte oder eine mit dem Gesellschafter im ersten Grad verwandte bzw. verschwägerte Person sein. Andere Personen können ohne Angabe von Gründen von dem Versammlungsleiter abgelehnt werden. Sie können sich jedoch ihrerseits durch einen zugelassenen Vertreter vertreten lassen.

6.4.

Der Vertreter hat sich gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Einschränkungen in der Vertretungsmacht müssen in der Vollmachtsurkunde dokumentiert sein. Im Falle der Nichtvorlage der Vollmachtsurkunde oder bei Einschränkungen der Vertretungsmacht kann der Vertreter abgelehnt werden.

6.5.

Wenn der Gesellschafter nicht in der Lage ist, seine Belange persönlich wahrzunehmen, und ein Vertreter nicht bestellt oder abgelehnt worden ist, ruhen seine Rechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes. Entsprechendes gilt, wenn ein gemeinsamer Bevollmächtigter erforderlich aber nicht vorhanden ist.

6.6.

Eine Testamentsvollstreckung ist zulässig, und zwar sowohl in Dauer als auch für die Auseinandersetzung. Für den Testamentsvollstrecker gelten die gleichen Bestimmungen wie für einen Vertreter, ausgenommen das Erfordernis der persönlichen Qualifikation gemäß Ziffer 6.3.

6.7.

Die Gesellschafter können bei der Wahrnehmung ihrer Belange, insbesondere bei Gesellschafterversammlungen, ihren Ehepartner, einen zugelassenen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hinzuziehen. Andere Personen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7 Wettbewerb und Verschwiegenheit

7.1.

Die Gesellschafter können einzelne Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft von jedem gesetzlichen und vertraglichen Wettbewerbsverbot befreien.

7.2.

Die Gesellschafter sind verpflichtet, Verschwiegenheit über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Stellung als Gesellschafter bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft selbst und auch aller anderen Gesellschafter zu bewahren, soweit nicht offensichtlich ist, dass ein Interesse an der Verschwiegenheit nicht besteht oder der betreffende Umstand ohne Verschulden des Verpflichteten offenkundig geworden ist. Diese Pflicht gilt uneingeschränkt auch nach Beendigung der Gesellschaft bzw. nach Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft, egal aus welchem Grund.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

8.1.

Alle Entscheidungen, Zustimmungen und sonstigen Bestimmungen der Gesellschafter erfolgen durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in den Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, mündlich, schriftlich im Umlaufverfahren, oder in sonst geeigneter Weise durch Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter persönlich oder durch einen Vertreter an der Abstimmung beteiligt und keine Einwendungen gegen dieses Verfahren erhoben werden oder das Gesetz eine solche Abstimmung vorsieht.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1,00 € eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

8.3.

Ein Gesellschafter hat kein Stimmrecht, wenn er entlastet, sein Anteil eingezogen oder verwertet, einem Rechtsgeschäft mit ihm, der Geltendmachung von Ansprüchen oder Prozesshandlungen gegen ihn zugestimmt werden soll. Er kann sich insoweit nicht vertreten lassen und auch nicht das Stimmrecht für andere ausüben. Vorsorglich wird klargestellt, dass folgende Beschlussgegenstände nicht unter das Stimmverbot fallen: die Einforderung von Einlagen, die Bestellung und ordentliche Abberufung von Geschäftsführern, der Abschluss von Unternehmensverträgen.

8.4.

Über die Beschlüsse ist eine von allen teilnehmenden Gesellschaftern zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, sofern sie nicht in das Protokoll der Versammlung aufgenommen werden. Ziffer 9.9 gilt entsprechend.

8.5.

Die Befugnis, Beschlüsse anzufechten, wird für folgende Fälle ausgeschlossen:

8.5.1.

Der Gesellschafter war bei der Beschlussfassung anwesend oder wirksam vertreten und hat dem Beschluss nicht innerhalb eines Monates schriftlich gegenüber der Gesellschaft widersprochen.

8 5 2

Die Klage wird nicht innerhalb eines Monates nach Zugang des Protokolls erhoben.

§ 9 Gesellschafterversammlung

9.1.

Die Gesellschafterversammlung ist zumindest einmal jährlich einzuberufen. Sie ist weiter einzuberufen, wenn es im Wohl oder Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Gesellschafter es verlangt. Sie wird durch die Geschäftsführung einberufen, jeder Geschäftsführer ist dazu allein berechtigt. Personen, die in das Handelsregister als Geschäftsführer eingetragen sind, gelten insoweit als befugt.

Alle Gesellschafter sind zur Versammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu laden. Die Ladung erfolgt in Textform an die letzte bekannte Adresse des Gesellschafters. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Absendung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung kann im Nachhinein ergänzt werden; die Ergänzung muss in Textform erfolgen und den Gesellschaftern spätestens drei Tage vor der Versammlung zugehen.

9.3.

Sofern alle Gesellschafter einverstanden sind, können sie jederzeit unter Verzicht auf Form- und Fristerfordernisse zu einer Versammlung zusammentreten.

9.4.

Die Versammlung findet am Verwaltungssitz der Gesellschaft statt; für einen anderen Versammlungsort ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

9.5.

Die Versammlung wird von dem Gesellschafter mit der höchsten Kapitalbeteiligung geleitet. Bei Kapitalgleichheit leitet die Versammlung der älteste Gesellschafter bzw. der älteste Vertreter eines Gesellschafters. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit etwas anderes bestimmen. Der Versammlungsleiter stellt insbesondere die Tagesordnungspunkte zur Abstimmung. Die Reihenfolge der Abstimmung sowie deren Verfahren bestimmt er nach billigem Ermessen. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlüsse fest und verkündet sie.

9.6.

Die Versammlung kann per Videokonferenz stattfinden, sofern alle Gesellschafter in zumutbarer Entfernung Zugang zu einer Videoanlage haben. Über die Art der Durchführung der Versammlung entscheidet die Geschäftsführung in freiem Ermessen.

9.7.

Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Stimmen vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Für die Einberufung sind die Bestimmungen in Ziffer 9.2 maßgebend mit folgenden Ergänzungen: Die Einberufung muss innerhalb von zwei Wochen nach der fehlgeschlagenen Versammlung erfolgen. Sie kann auch durch Beschluss der in der Hauptsache beschlussunfähigen Versammlung erfolgen. Die Ladungsfrist kann auf eine Woche verkürzt werden. In der Ladung ist auf die erste fehlgeschlagene Versammlung und darauf hinzuweisen, dass die neue Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

9.8.

Der Leiter der Versammlung kann einen Protokollführer und weitere Berater, die von der Gesellschaft beauftragt sind, hinzuziehen.

9.9.

Soweit über die Verhandlung der Versammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist von dem Leiter bzw. dem Protokollführer lediglich zu Beweiszwecken ein Protokoll anzufertigen. Darin sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Das Protokoll ist von dem Leiter zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden. Das Protokoll soll auf der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 10 Dauer der Gesellschaft

10.1.

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Sie beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Eine Auflösung findet nur in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses statt. Es wird klargestellt, dass damit auch die ordentliche Kündigung mit dem Ziel der Auflösung der Gesellschaft ausgeschlossen ist.

10.2.

Jeder Gesellschafter kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres seinen ordentlichen Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals zum 31.12.2026. Im Übrigen ist ein Austritt nur aus wichtigem Grund möglich. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich der Austrittserklärung eines anderen Gesellschafters anzuschließen. Sofern die Frist für eine ordentliche Austrittserklärung bereits abgelaufen ist, muss die Anschlusserklärung innerhalb von einem Monat erfolgen, nachdem ihm der Austritt des zuletzt kündigenden Gesellschafters bekannt geworden ist. Jede Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Gesellschaft zu richten.

10.3.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, egal aus welchem Grund, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt mit der Befugnis, die bisherige Firma unverändert oder verändert fortzuführen. Das Schicksal des Geschäftsanteiles (Einziehung oder Abtretung) sowie des ausscheidenden Gesellschafters sind in § 13 und § 14 geregelt.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

11.1.

Für die Wirksamkeit aller Verfügungen über Geschäftsanteile ist die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich, insbesondere für Abtretungen, Verpfändungen, Unterbeteiligungen, Treuhandverhältnisse und Nießbrauchsbestellungen. Ein entsprechendes Verfügungsverbot gilt für sämtliche sich aus dem Gesellschaftsverhältnis gegenüber der Gesellschaft oder den anderen Gesellschaftern ergebenden Einzelansprüche, insbesondere für die Ansprüche auf Auskunft, Einsicht, Gewinn oder das Auseinandersetzungsguthaben.

11.2.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert oder mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

11.3.

Die Zustimmung erfolgt aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses, bei dem der verfügungswillige Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Sie wird schriftlich durch die Geschäftsführung an den verfügenden Gesellschafter erklärt. Die Zustimmung oder ihre Versagung müssen binnen zwei Monaten erklärt werden, nachdem die Gesellschaft hierzu von dem verfügenden Gesellschafter aufgefordert worden ist. Andernfalls gilt die Zustimmung als versagt.

§ 12 Tod eines Gesellschafters

Die Geschäftsanteile sind vererblich. Im Erbfall können die Geschäftsanteile jedoch ohne Angabe von Gründen eingezogen werden. Hierfür gelten § 13 und § 14.

§ 13

Ausschluss von Gesellschaftern Einziehung von Geschäftsanteilen

13.1.

Der Ausschluss eines Gesellschafters und die Einziehung von Geschäftsanteilen sind zulässig. Der Ausschluss und die Einziehung sind auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn

13.1.1.

der Gesellschafter gemäß § 10 (Dauer der Gesellschaft) seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,

13.1.2.

der Gesellschafter seit einem Zeitraum von mehr als einem Jahr geschäftsunfähig, sein Aufenthaltsort unbekannt oder er aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, seine Belange persönlich wahrzunehmen, und ein Vertreter, der mit einer in Bezug auf die Gesellschafterstellung uneingeschränkten Vollmacht ausgestattet ist, sich nicht bei der Gesellschaft legitimiert hat,

13.1.3.

der Gesellschafter verstirbt,

13.1.4.

der Gesellschafter aus anderen als in Ziffer 13.1.1 genannten Gründen die Gesellschaft kündigt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,

13.1.5.

der Gesellschafter gegen die Verpflichtung gemäß § 7 (Wettbewerb und Verschwiegenheit) dieses Vertrages verstößt und er trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder die Gesellschaft die Verletzung fortsetzt,

13.1.6.

der Gesellschafter gegen die Verpflichtung gemäß § 11 (Verfügung über Geschäftsanteile) dieses Vertrages verstößt,

13.1.7.

der Gesellschafter seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gröblich verletzt oder in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt und er trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder die Gesellschaft die Verletzung fortsetzt,

13.1.8.

der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteiles aufgehoben wird,

13.1.9.

der Geschäftsanteil aufgrund einer Verpfändung, Sicherungsabtretung, Unterbeteiligung oder aus sonstigen Gründen verwertet wird; dieses gilt auch dann, wenn die das Verwertungsrecht begründende Verfügung mit Zustimmung der Gesellschaft oder der Gesellschafter erfolgt ist,

13.1.10.

über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, über die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht binnen drei Monaten seit Antrag entschieden wird oder der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgibt.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten zu oder sind mehrere Gesellschafter aufgrund einer gemeinsamen Vertretungsanordnung wie eine Gemeinschaft zu behandeln, so ist der Ausschluss auch zulässig, wenn diese Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen. Die Mitberechtigten bzw. die Gemeinschaft ist berechtigt, den Ausschluss abzuwenden, indem sie binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses das Ausscheiden der betreffenden Person nachweist.

13.3.

Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses. Er wird von der Geschäftsführung erklärt und muss binnen sechs Monaten erfolgen, nachdem der Grund für den Ausschluss der Geschäftsführung bekannt geworden ist. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe sofort wirksam.

13.4.

Der Ausschluss hat zur Konsequenz, dass der Geschäftsanteil eingezogen und vernichtet wird. Die Gesellschafter können in dem Beschluss statt der Vernichtung des Anteiles bestimmen, dass dieser fortbesteht und an die Gesellschaft oder an eine oder mehrere von ihr benannte Personen abzutreten ist, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen abzutreten ist. Für den Zeitraum bis zur Abtretung ruhen alle Gesellschafterrechte, ausgenommen das Gewinnbezugsrecht, das insoweit dem künftigen Erwerber zusteht.

§ 14 Abfindung

14.1.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung. Deren Höhe bestimmt sich nach dem Anteil am Gesellschaftsvermögen, der verhältnismäßig seiner Beteiligung am Kapital entspricht. Das als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legende Gesellschaftsvermögen ist unterschiedlich nach dem Grund des Ausscheidens zu ermitteln, und zwar im Einzelnen differenziert nach den in § 13 bezeichneten Fallgruppen:

Ziffer 13.1.1. bis 13.1.3.

nach dem objektiven Wert, wenn dieser höher als der Buchwert ist.

Ziffer 13.1.4. bis 13.1.10.

nach den Buchwerten des Gesellschaftsvermögens.

Die Abfindung darf in keinem Fall 70% des objektiven Wertes unterschreiten. Sofern der Substanzwert den objektiven Wert übersteigt, ist dieser zugrunde zu legen.

14.3.

Der objektive Wert ist mit Hilfe des Ertragswertverfahrens nach dem IDW Standard 1 zu ermitteln.

14.4.

Der Substanzwert ist durch Schätzung des gesamten Anlage- und Umlaufvermögens und Abzug aller Verbindlichkeiten zu ermitteln. Die stillen Reserven sind aufzudecken. Ein Firmenwert und nicht bilanzierungspflichtige schwebende Geschäfte bleiben außer Ansatz.

14.5.

Der Buchwert des Gesellschaftsvermögens ergibt sich aus dem wirtschaftlichen Eigenkapital, also aus dem nominellen Eigenkapital zuzüglich Rücklagen und Gewinnvorträge, abzüglich Verlustvorträge. Das bis zum Stichtag erwirtschaftete Ergebnis ist zu berücksichtigen. Ein originärer Firmenwert, stille Reserven und nicht bilanzierungspflichtige schwebende Geschäfte bleiben außer Ansatz. Sofern die Handelsbilanz schon festgestellt ist, ist diese für den Buchwert maßgeblich. In den übrigen Fällen ist nach handelsrechtlichen Grundsätzen unter Wahrung der bisherigen Bilanzierungsregeln eine Abfindungsbilanz zu erstellen.

14.6.

Bei einem Ausscheiden zum Ende des Geschäftsjahres ist die Abfindung auf diesen Bilanzstichtag zu ermitteln, in allen anderen Fällen auf den letzten Bilanzstichtag vor Eintritt des Grundes für das Ausscheiden.

14.7.

Können sich der Gesellschafter und die Gesellschaft nicht selbst auf einen Wert oder einen Gutachter, der die Bewertung vorzunehmen hat, einigen, so ist die Entscheidung der zuständigen Industrie- und Handelskammer einzuholen, die abschließend den Gutachter bestimmt. Der von dem Gutachter festgelegte Betrag gilt als zwischen den Beteiligten gemäß § 317 BGB vereinbart. Die durch die Einschaltung des Gutachters entstehenden Kosten trägt derjenige Teil, dessen Betragsvorschlag vom Schiedsergebnis weiter entfernt lag.

14.8.

Spätere abweichende Feststellungen durch die Finanzverwaltung oder die Finanzgerichte führen nicht zu einer entsprechenden Korrektur der Abfindung.

14.9.

Das Abfindungsguthaben ist mit 3 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen und in sechs gleichen Halbjahresraten jeweils zum Schluss eines Geschäftshalbjahres auszuzahlen, frühestens sechs Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters. Die erste Rate ist zu erhöhen auf den Betrag, der auf Seiten des Gesellschafters notwendig ist, um die aus der Abfindung resultierende Einkommensteuer und/oder Erbschaftssteuer zu begleichen. Hierzu hat der Gesellschafter innerhalb von vier Monaten nach seinem Ausscheiden eine schlüssige Berechnung eines Steuerberaters vorzulegen. Legt er diese nicht vor, so verbleibt es bei der ursprünglichen Höhe der Rate. Die bis zur Fälligkeit einer Rate aufgelaufenen Zinsen sind in einer Summe mit der jeweiligen Rate auszuzahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Restguthaben vorzeitig mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende zu tilgen.

14.10.

Schuldner der Abfindung ist allein die Gesellschaft, und zwar auch im Falle der Abtretung des Geschäftsanteiles an eine von der Gesellschaft benannte Person, Ziffer 13.4.

14.11.

Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit für seinen Abfindungsanspruch verlangen.

14.12.

Sofern der ausscheidende Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft Sicherheiten gestellt hat, kann er nur in den Fällen Ziffer 13.1.1 bis Ziffer 13.1.3 von den Mitgesellschaftern und der Gesellschaft gesamtschuldnerisch die Auslösung seiner Sicherheiten verlangen.

§ 15 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

15.1.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit, spätestens jedoch mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

15.2.

Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufzustellen und den Gesellschaftern unverzüglich nach Fertigstellung mit einem Vorschlag zur Gewinnverwendung zur Feststellung vorzulegen.

15.3.

Der Gewinn ist zunächst zu verwenden, um einen etwaigen Verlustvortrag auszugleichen. Sodann wird der verbleibende Gewinn als Gewinn vorgetragen. Beschließen die Gesellschafter die Ausschüttung, so steht der Gewinn den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu, soweit sie nicht unter Zustimmung des oder der nachteilig betroffenen Gesellschafter etwas anderes beschließen.

§ 16 Liquidation

Die für die Geschäftsführer geltenden Bestimmungen zur Geschäftsführung und Vertretung gelten entsprechend für die Liquidatoren.

§ 17 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam sein, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Die unwirksame Bestimmung ist – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig - im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine angemessene Regelung zu ersetzen; anderenfalls sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich und formgerecht eine Ersatzregelung zu vereinbaren. Dabei sind der Sinn und Zweck des Vertrages sowie der mutmaßliche Wille der Parteien zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke oder wenn eine Bestimmung undurchführbar sein sollte.

Sämtliche Kosten von Kapitalerhöhungsmaßnahmen trägt die Gesellschaft einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen der Gesellschafter.

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten auch insoweit, als sie dazu gesetzlich nicht verpflichtet ist, insbesondere die Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater-, Gerichts-, Veröffentlichungskosten, Bankgebühren etc., bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,00 €.